

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

04.10.2010

Geschäftszeichen:

II 42-1.154.30-94/08

Zulassungsnummer:

Z-154.30-1

Geltungsdauer bis:

30. September 2015

Antragsteller:

Polysport GmbH
Systeme für Sporthallen
Eltwinstraße 6
91522 Ansbach

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensystem nach DIN EN 14904
"Duolastic 60 ME FL"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des mischelastischen Sportbodensystems "Duolastic 60 ME FL" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer Elastikschiicht und einem Bodenbelagskleber. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Weiterhin erfüllt das Sportbodensystem die Anforderung an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1)³ bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)^{4,5}.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss bestehen aus:

- einem mehrschichtigen Oberbelag einschließlich Versiegelung (siehe 2.1.2),
- einer gewebeverstärkten Elastikschiicht (siehe 2.1.3) und
- einem Bodenbelagskleber (siehe 2.1.4).

Der Gesamtaufbau des Sportbodensystems beträgt 14,5 mm bis 17,5 mm ($\pm 10 \%$) und muss den Angaben in Abschnitt 3.3 sowie dem in der Anlage 1 aufgeführten Aufbau entsprechen.

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Das mit einem der unter 2.1.4 genannten Bodenbelagskleber auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$) verlegte Sportbodensystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A_{1fl} oder A_{2fl} - s1 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

⁵ Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.



2.1.2 Oberbelag

Für die Herstellung des Sportbodensystems ist der mehrschichtige Oberbelag "CONIPUR" (Hersteller: BASF) auf Basis von Polyurethan mit einer Dicke von 3,5 mm bis 5,5 mm ($\pm 10\%$) und einem Flächengewicht von 4,66 kg/m² bis 6,16 kg/m² ($\pm 10\%$) zu verwenden.

Er besteht aus der Grundierung "CONIPUR 248", den Zwischenschichten "CONIPUR 249 FL" und "CONIPUR 224 FL" sowie der Versiegelung "CONIPUR 3200 W".

Die weiteren in Abschnitt 3.3 genannten Angaben sind zu berücksichtigen.

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Der Oberbelag muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte ≥ 1350 kg/m³) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

2.1.3 Elastikschicht

Für die Herstellung des Sportbodensystems ist die Elastikschicht "Duolastic" auf Basis von Polyolefin mit einer Dicke von 11 mm ($\pm 6\%$), einer Rohdichte von 52 kg/m³ ($\pm 10\%$) und einem Flächengewicht von 0,572 kg/m² ($\pm 15\%$) zu verwenden. Die Elastikschicht wird durch das Glasfasergewebe "Glasgewebe 580" (Flächengewicht 0,58 kg/m²) verstärkt.

Die Elastikschicht muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶ oder Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1), Absatz 12, erfüllen.

2.1.4 Bodenbelagskleber

Für die Verklebung des Sportbodensystems mit dem Untergrund ist entweder der Bodenbelagskleber "Bostik's best" (Hersteller: Bostik), "Forbo 522" (Hersteller: Forbo GmbH) oder "UZIN KE 2000 S" (Hersteller: Uzin Utz AG, Ulm) auf Basis wässriger Acrylatdispersionen zu verwenden.

Die weiteren in Abschnitt 3.3 genannten Angaben sind zu berücksichtigen.

2.1.5 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 aufgeführten Komponenten und Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Der Antragsteller muss mit den Herstellern der Komponenten und Bauprodukte vertraglich sicherstellen, dass die Rezepturen während der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geändert werden. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung des Oberbelags

Der für die Herstellung des Sportbodensystems zu verwendende Oberbelag muss den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 entsprechen. Die einzelnen Komponenten des Oberbelags sind werkseitig herzustellen. Der Oberbelag wird am Anwendungsort durch das ausführende Unternehmen gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers hergestellt (siehe auch Abschnitt 3).

2.2.1.2 Herstellung der Elastikschicht

Die für die Herstellung des Sportbodensystems zu verwendende Elastikschicht muss den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.3 entsprechen und ist werkseitig herzustellen.

⁶

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.2.1.3 Herstellung der Bodenbelagskleber

Die für die Herstellung des Sportbodensystems zu verwendenden Bodenbelagskleber müssen den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.4 entsprechen und sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten und Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des Oberbelags

Der Oberbelag, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Oberbelags [*Produktname*]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Duolastic 60 ME FL*"
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
 - Brandverhalten: "Klasse $C_{fl} - s_1$ (DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen ($\rho \geq 1350 \text{ kg/m}^3$)"

2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschiicht

Die Elastikschiicht, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschiicht [*Produktname*]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Duolastic 60 ME FL*"
 - Brandverhalten: "Klasse nach [*Angabe der Klasse*] nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse [*Angabe der Klasse*] nach DIN 4102-1"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Bodenbelagskleber

Die Bodenbelagskleber, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bodenbelagsklebers [*Produktname*]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Duolastic 60 ME FL*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für den Oberbelag

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Oberbelags mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Elastikschicht

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bodenbelagskleber

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Allgemeines

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Oberbelag

Darüber hinaus sind bei der Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle des Oberbelages hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.⁷

2.3.2.3 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastiksicht

Darüber hinaus ist für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Elastiksicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-28 zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung des Oberbelags

In jedem Herstellwerk des Oberbelags ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁹.



⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997
⁸ DIN EN ISO 11925-2:2002-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung
⁹ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

3.2 Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.3 Das Sportbodensystem muss aus den folgenden Produkten hergestellt werden:

Bezeichnung	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke	Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag			
CONIPUR 3200 W	2-K-PUR-System	**	0,16 kg/m ²
CONIPUR 224 FL	2-K-PUR-System	1,5-3 mm	2-3,5 kg/m ²
CONIPUR 249 FL	2-K-PUR-System	1,5-2 mm	2 kg/m ²
CONIPUR 248	2-K-PUR-System	0,5 mm	0,5 kg/m ²
Elastikschicht			
Duolastic	Gewebeverstärkte Polyolefinschaummatte	11 mm	-
Bodenbelagskleber*			
Bostik's best	Dispersion	-	0,4-0,5 kg/m ²
Uzin KE 2000 S	Dispersion	-	0,4-0,5 kg/m ²
Forbo 522	Dispersion	-	0,4-0,5 kg/m ²

* wahlweise einzusetzen

** nach Angaben des Antragstellers

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.



Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

- 3.4 Das Sportbodensystem "Duolastic 60 ME FL" ist ausschließlich auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$) zu verwenden.
- 3.5 Der Unternehmer, der das Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 2). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.
- 3.6 Am Anwendungsort auf dem mineralischen Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des mineralischen Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

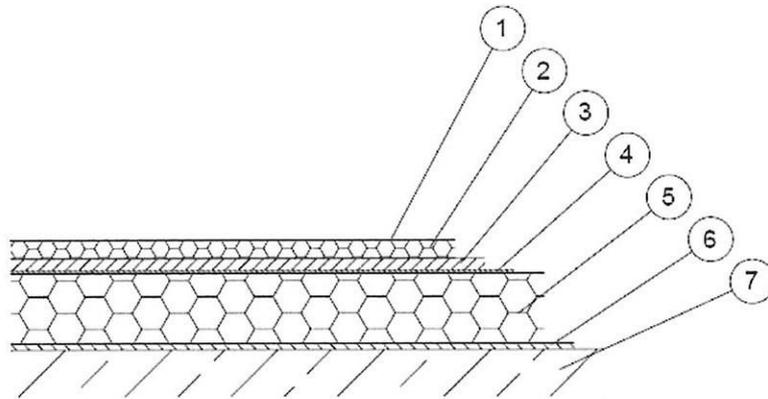
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

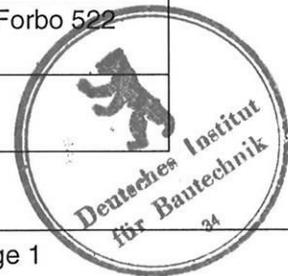


Deutsches Institut
für Bautechnik

34



System Duolastic 60 ME FL		
Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung
1	Versiegelung	CONIPUR 3200 W
2	elastische Beschichtung	CONIPUR 224 FL
3	Hartbeschichtung	CONIPUR 249 FL
4	Beschichtung zur Gewebebenetzung	CONIPUR 248
5	Elastikschicht	Gewebeverstärkte Polyolefinschaummatte Duolastic
6	Kleber	Bostik's best oder Uzin KE 2000 S oder Forbo 522
7	Untergrund	Zementöser Untergrund



Antragsteller: Firma Polysport GmbH Systeme für Sporthallen Eltwinstraße 6 9122 Ansbach	Zulassungsgegenstand: "Duolastic 60 ME FL"	Anlage 1
--	---	----------

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)



(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhandigen)

Antragsteller: Firma Polysport GmbH Systeme für Sporthallen Eltwinstraße 6 9122 Ansbach	Zulassungsgegenstand: "Duolastic 60 ME FL"	Anlage 2
--	---	----------